



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 07/2015

Sehr geehrte Mandanten,

qualifizierte Fachleute sind heutzutage unverzichtbarer Bestandteil einer florierenden Volkswirtschaft. Das weltweit bewunderte deutsche duale Ausbildungssystem für Facharbeiter- bzw. Gesellenberufe sowie die Möglichkeit für jeden, ein Studium auch ohne große finanzielle Mittel zu absolvieren, führen ohne Zweifel dazu, dass unsere Wirtschaft derzeit trotz eines schwierigen internationalen konjunkturellen Umfeldes sehr robust dasteht. Nur bestens ausgebildete Fachkräfte gewährleisten sowohl auf dem Welt- als auch auf dem deutschen Binnenmarkt konkurrenzfähige Produkte und Dienstleistungen.

Allerdings droht wegen der negativen demografischen Entwicklung ein zukünftiger Fachkräftemangel, der durch Anwerbung und Einwanderung abgemildert werden soll. Speziell in den sogenannten Kreativbranchen und in der Exportindustrie steigen immer mehr hochqualifizierte Einwanderer ein.

Für den Neubürger stellt sich die Frage nach den steuerlichen Gegebenheiten und Verpflichtungen in Deutschland. Während EU-Bürger und Bürger aus dem sonstigen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sofort unbeschränkt steuerpflichtig werden (können) – egal wie lange sie sich in Deutschland aufhalten -, besteht bei Bürgern aus anderen Ländern das Problem, dass sie evtl. nur beschränkt steuerpflichtig sind. Das ist dann der Fall, wenn die Betroffenen sich weniger als sechs Monate oder 183 Tage in Deutschland aufhalten. Hierbei wird ggf. auch jahresübergreifend geprüft.

Die beschränkte Steuerpflicht beinhaltet für die Steuerpflichtigen deutliche steuerliche Nachteile. Auch der Arbeitgeber muss diese Unterscheidung beachten.

In jedem Fall dürfte sich für die innerhalb des Jahres zugezogenen Steuerbürger die Abgabe einer Einkommensteuererklärung lohnen.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Scheinselbständigkeit vs. arbeitnehmerähnliche Selbständige

Immer wieder herrscht Verunsicherung darüber, ob die Tätigkeit von Einzelunternehmern oder Unternehmern in praktisch „zwischengeschalteten“ GbR- oder GmbH- bzw. UG/Ltd.-„Mänteln“ lohnsteuerlich und sozialversicherungsrechtlich als „selbständig“, „scheinselbständig“ oder auch als „arbeitnehmerähnlich selbständig“ zu betrachten ist.

Einen Überprüfungskatalog in Form einer gesetzlichen Regelung gibt es leider nicht.

Grundsätzlich sind alle oben genannten Unternehmer selbständig tätig.

Werden die Auftraggeber dieser Unternehmer von den Prüfern der Kranken- und/oder Rentenversicherung dahingehend überprüft, ob im Rahmen des Leistungsaustausches zwischen den beteiligten Unternehmen eine selbständige Tätigkeit tatsächlich vorliegt, können infolge dieser Überprüfung gravierende lohnsteuerliche, sozialversicherungs- oder auch arbeitsrechtliche Folgen resultieren.

Zu unterscheiden sind neben der tatsächlichen „Selbständigkeit“ ohne weitere Konsequenzen ggf. die (schädlichen) Formen der „Scheinselbständigkeit“ und die „Arbeitnehmerähnliche Selbständigkeit“.

Die **Scheinselbständigkeit** hat die größten negativen Konsequenzen und wird isoliert auf den einzelnen Auftrag, das jeweilige Projekt oder auch die einzelne Tätigkeit (tätigkeitsbezogene Betrachtung) ermittelt.

Folgende Umstände sprechen für das Vorliegen einer „Scheinselbständigkeit“:

- Umwandlung eines vorher bestehenden Arbeitsverhältnisses in ein „selbständiges“ Vertragsverhältnis (Subunternehmer- oder Dienstleistungsvertragsverhältnis) unter Beibehaltung der Tätigkeitsumstände,
- Einbindung in die Strukturen und die Organisation des Auftraggebers,
- Weisungsgebundenheit gegenüber dem Auftraggeber,
- etwa gleich hohe Rechnungen und zeitlich regelmäßige Rechnungsstellung bspw. am Monatsende bei gleichbleibenden Tätigkeitsmerkmalen,
- permanente Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmern des Auftraggebers (als „Kollege“),
- es wird die Tätigkeit bzw. Arbeit an sich geschuldet und nicht ein Werk oder Ergebnis.

Kommt die Überprüfung zu dem Ergebnis, dass der formal selbständige Auftragnehmer im Rahmen dieser Tätigkeit eigentlich „scheinselbständig“ ist, wird er sozial-, arbeits- und lohnsteuerrechtlich wie ein Arbeitnehmer behandelt.

Der Auftraggeber „mutiert“ zum Arbeitgeber und ist verpflichtet, auf alle vom Auftragnehmer = Scheinselbständigen = Arbeitnehmer in Rechnung gestellten Rechnungsbeträge (Entgelte) Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge zu berechnen und an das zuständige Finanzamt sowie die Krankenkassen als Sozialversicherungsträger zu überweisen.

Auf der anderen Seite hat der nun zum „Arbeitnehmer“ mutierte selbständige Auftragnehmer das Recht, z.B. Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder die Vorteile des Kündigungsschutzgesetzes in Anspruch zu nehmen.

Der Auftraggeber bzw. Arbeitgeber kann ggf. rückwirkend für **vier Jahre (!)** auf Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und ggf. Lohnsteuern in Anspruch genommen werden, während der Scheinselbständige nur für die letzten drei Monate „seine“ Sozialversicherungsbeiträge sowie ggf. die Lohnsteuern zu tragen hat.

Es ist durchaus möglich, dass ein Unternehmer im Rahmen seiner sonstigen Tätigkeit als „normaler“ Selbständiger eingestuft wird, er aber bezogen auf diesen speziellen Auftrag bzw. im Auftragsverhältnis gegenüber einem bestimmten Auftraggeber als scheinselbständig tätig anzusehen ist.

Ist ein Unternehmer – bezogen auf das geprüfte Auftragsverhältnis - unstrittig nicht als Scheinselbständiger einzustufen, werden die Sozialversicherungsträger weiterhin prüfen, ob der betreffende Selbständige als Unternehmer *an sich* (personenbezogene Betrachtung) ein sogenannter „**Arbeitnehmerähnlicher Selbständiger**“ ist. Hier wird der Unternehmer dann „nur“ rentenversicherungspflichtig und muss ggf. für vier Jahre rückwirkend Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung entrichten.

Folgende (kumulative) Merkmale führen zu einer Rentenversicherungspflicht:

- Tätigkeit im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber **und**
- keine Beschäftigung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern.

(**Wesentlich** bedeutet, dass bei dem betreffenden Hauptauftraggeber **5/6** des Umsatzes erwirtschaftet werden.)

Zusätzlich werden ggf. die oben beschriebenen Merkmale der Scheinselbständigkeit einzeln im Rahmen der Prüfung betrachtet. Diese entfalten jedoch allerhöchstens einen indiziellen bzw. Vermutungscharakter.

Rechtlich gesehen schützt ein GbR- oder GmbH-Mantel **nicht** vor den o.g. Konsequenzen. Allerdings haben die Prüfer mitunter Schwierigkeiten, solche Konstruktionen zu durchschauen.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist bei Existenzgründern für die Dauer von drei Jahren oder bei über 58-Jährigen möglich.

Darüber hinaus besteht eine **generelle** Rentenversicherungspflicht für Angehörige bestimmter Berufe, z.B. Handwerker (Eintragung in die Handwerksrolle), selbständige Lehrer, Hebammen sowie Angehörige freier Berufe (Rechtsanwälte, Architekten, Steuerberater, Ärzte etc.), die über deren Versorgungswerke rentenversicherungspflichtig sind – und zwar unabhängig von den beiden oben beschriebenen kumulativen Voraussetzungen bzw. Merkmalen.

2 Bareinnahmen und Registrierkassen

Grundsätzlich müssen alle Unternehmer mit Bareinnahmen diese Bargeldzuflüsse **einzeln** je Umsatz mittels Kassenbuch aufzeichnen. In der Praxis verlangt das Finanzamt dies bisher nur von Unternehmern, die typischerweise Bargeldeinnahmen erzielen, wie z.B. im Einzelhandel und der Gastronomie, im Friseur- und Taxigewerbe, in der Hotellerie, der Kosmetikbranche etc. Hilfsweise dürfen bzw. sollen elektronische Registrierkassen verwendet werden.

Diese Registrierkassen müssen eine ordnungsgemäße und lückenlose Erfassung aller Bareinnahmen gewährleisten. Die Software der Kassen muss mittels Software-Updates regelmäßig aktualisiert werden.

Wird eine solche elektronische Registrierkasse im Unternehmen eingesetzt, darf das Finanzamt im Prüfungsfall auf die Kassendaten zugreifen.

Ab 2017 muss eine neue Generation von manipulationssicheren Kassen verwendet werden, die bspw. ein Storno unlöschbar speichern.

Wer die obigen Anforderungen missachtet, verstößt gegen die sogenannten steuerlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und riskiert deutliche Umsatz- und Gewinn-Hinzuschätzungen durch den Betriebsprüfer vom Finanzamt. Auch im folgenden Verfahren vor dem Finanzgericht stehen die Chancen für den Unternehmer dann sehr schlecht, auch wenn die Schätzungen des Finanzamtes willkürlich und überhöht erscheinen.

3 Ausbildungskosten und Werbungskosten

Aufgrund der positiven aktuellen Rechtsprechungsentwicklung in Sachen Steuerersparnis durch Studienkosten auch bei Erstausbildungen wird empfohlen, diese Kosten bis zu sieben Jahre rückwirkend geltend zu machen.

Dies erfolgt in diesem Jahr (2015) für das Veranlagungsjahr 2008 bis einschließlich 2010 über einen **Antrag auf Verlustfeststellung gemäß § 10d Einkommensteuergesetz (EStG)** über ein ganz „normales“ Formular für die jeweilige Einkommensteuererklärung durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes auf dem Mantelbogen und für die Jahre 2011 bis 2014 im Rahmen der üblichen **Einkommensteuererklärung**.

Voraussetzung für erfolgreiche Anträge ist, dass für die betreffenden Jahre 2008 – 2014 noch keine Einkommensteuererklärungen beim Finanzamt eingereicht wurden oder die Bescheide für das jeweilige Jahr noch nicht bestandkräftig sind.

Sind die Voraussetzungen erfüllt und liegen keine weiteren Einkünfte vor, wird das Finanzamt die Aufwendungen für das Studium in dem betreffenden Jahr berücksichtigen und Jahr für Jahr als Verlustvortrag gesondert feststellen. Der Verlustvortrag wird dann im Jahr des ersten „richtigen“ Gehalts aufgelöst und führt u.U. zu einer deutlichen Steuerersparnis.